

**Entwurf  
eines Artikelgesetzes zur  
Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zum "Gesetz zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG)" und zur Änderung des Hochschulgesetzes**

**Artikel 1**

**Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes**

Das Hochschulgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NRW. 1982 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 51 d. des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2001 (GV. NRW. 2001 S. 708) wird aufgehoben. Bis zum In-Kraft-Treten einer Regelung zur Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fernstudien an der Fernuniversität in Hagen auf der Grundlage des § 9 Absatz 2 und 3 des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes gilt §§ 3 a, 4 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 mit Abs. 2 des Hochschulgebührengesetzes in der in Satz 1 genannten Fassung fort.

**Artikel 2**

**Gesetz zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren  
(Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG)**

ERSTER ABSCHNITT

Studienkonten und Gebühren

§ 1

Studiengebührenfreiheit

Für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und für ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden Studiengebühren grundsätzlich nicht erhoben.

§ 2

Einrichtung von Studienkonten, Gebühr nach Verbrauch des Studienguthabens

- (1) Bis zum .....werden für die Studierenden an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Studienkonten eingerichtet. Studienkonten gewähren Studienguthaben für den gebührenfreien Erwerb eines ersten, berufsqualifizierenden Studienabschlusses und für den gebührenfreien Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses im Rahmen eines Studiums in einem konsekutiven Studiengang. Die Studienguthaben erstrecken sich auf eine Laufzeit von maximal der doppelten Regelstudiendauer. Sie gewähren darüber hinaus die Möglichkeit, Studienguthaben, die nicht für den Erwerb eines ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Studienabschlusses im Sinne des Satzes 2 verbraucht worden sind, im Rahmen anderweitiger Studien in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mit Einrichtung von Studienkonten werden von Studierenden, deren Studienguthaben verbraucht ist, für die weiteren Studien Gebühren erhoben. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die eine Gebühr nach § 4 oder § 5 entrichten.
- (3) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Führung von Studienkonten und die Erhebung von Gebühren nach Absatz 2 zu erlassen. In der Rechtsverordnung sind insbesondere als Höhe des Studienguthabens das 1,25-fache des in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studienvolumens, die Zeit, während der das Guthaben in Anspruch genommen werden darf, die Ausnahmen, in denen das Guthaben nicht oder geringer belastet wird, die Verwendung des Restguthabens sowie die Höhe der Gebühr nach Absatz 2 festzulegen. Die §§ 3 bis 6, 9 bis 22, 25 Absatz 1 und 26 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Ministerium kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung jederzeit widerruflich ganz oder teilweise auf die Hochschulen übertragen.

§ 3

Gebühr vor Einrichtung von Studienkonten

- (1) Bis zur Einrichtung von Studienkonten werden von Studierenden
  1. in Studiengängen mit mindestens 8-semesteriger Regelstudienzeit, wenn die Regelstudienzeit zuzüglich vier Semestern,

2. in Studiengängen mit weniger als 8-semesteriger Regelstudienzeit,  
wenn die Regelstudienzeit zuzüglich drei Semestern,
3. in konsekutiven Masterstudiengängen mit mindestens 4-semesteriger Regelstudienzeit,  
wenn die Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern  
und
4. in den übrigen konsekutiven Masterstudiengängen,  
wenn die Regelstudienzeit zuzüglich einem Semester  
überschritten ist

für jedes weitere Semester Gebühren erhoben. § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Von der Erhebung einer Gebühr nach Satz 1 ausgenommen sind Doktorandinnen und Doktoranden, Studierende in einem Erweiterungsstudium für Lehrämter sowie in einem Zweitstudium zur Erlangung einer Lehramtsbefähigung, soweit sie nicht gleichzeitig in einem anderen Studiengang immatrikuliert sind. Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist eine Gebühr nach Satz 1 nur einmal zu entrichten.

- (2) Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung. Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge berufsrechtlich erforderlich, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge im Rahmen des Absatzes 1 addiert.
- (3) Der erstmalige Wechsel des Studiengangs während der ersten beiden Semester bleibt im Rahmen des nach Absatz 1 gebührenfreien Zeitraums unberücksichtigt. Im übrigen werden alle Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angerechnet, soweit für diese Studienzeiten keine Studiengebühren erhoben wurden. Satz 2 gilt nicht bei einem Studium in einem konsekutiven Masterstudiengang. Studienzeiten im Teilzeitstudium werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet. Im Rahmen der Regelstudienzeit gilt dies nur, soweit ihre Bemessung nicht bereits das Teilzeitstudium berücksichtigt. Beurlaubungssemester werden nicht angerechnet.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Prüfung der Voraussetzungen einer Gebührenerhebung nach Absatz 1 ermöglichen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach Absatz 1 zu entrichten.
- (5) Die Gebührenpflicht wird auf Antrag hinausgeschoben um Zeiten

1. der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit,
  2. in denen Studierende als gewählte Vertreterinnen und Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studentenwerke mitwirken, soweit sie nicht für diese Tätigkeit beurlaubt sind, höchstens jedoch um zwei Semester,
  3. in denen Studierende das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, soweit sie nicht für diese Tätigkeit beurlaubt sind, höchstens jedoch um zwei Semester.
- (6) Eine Gebührenpflicht besteht nicht in den Fällen des Absatzes 5, für Zeiten einer Beurlaubung sowie für Zeiten, in denen die oder der Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält.
- (7) Veränderungen der Gebührenpflichtigkeit aufgrund
1. eines Wechsels der Hochschule oder des Studiengangs,
  2. der Aufnahme des Studiums in einem weiteren Studiengang oder
  3. des Abbruchs des Studiums in einem von mehreren Studiengängen
- lassen die Rechtmäßigkeit einer Gebührenfreiheit oder Gebührenpflicht in den vorangegangenen Semestern unberührt.
- (8) Das Land leistet nach Maßgabe des Haushalts Zinsbeihilfen zu Darlehen, die die nach den Absätzen 1 bis 7 gebührenpflichtigen Studierenden für die Finanzierung von Studiengebühren aufnehmen. Das Land trägt ferner die hierbei entstehenden Verwaltungskosten.

#### § 4

##### Zweitstudiengebühr

- (1) Für ein zweites oder weiteres Studium nach einem abgeschlossenen Studium an einer Hochschule im Sinne der §§ 1 Satz 1, 73 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (Zweitstudium) werden Gebühren erhoben. Dies gilt für ausländische Studierende auch nach einem abgeschlossenen Studium an einer ausländischen Hochschule, die nach dem jeweiligen Landesrecht staatlich oder staatlich anerkannt ist. Als Zweitstudium gilt nicht ein Promotionsstudium, ein Erweiterungsstudium für Lehrämter sowie ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Zweitstudiengebührenpflichtig ist auch, wer nach Abschluss eines gebührenfreien Studiums an einer staatlich anerkannten Hochschule, die zur Durchführung ihrer Aufgaben Zuschüsse

aus öffentlichen Mitteln erhält, ein zweites oder weiteres Studium aufnimmt. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Von der Erhebung einer Zweitstudiengebühr ausgenommen sind Studierende,
1. die eine Gebühr nach § 5 entrichten,
  2. die beurlaubt sind,
  3. die das Zweitstudium absolvieren, weil es nach berufsrechtlichen Vorschriften für die Ausübung des angestrebten Berufs notwendig ist,
  4. die nach Abschluss eines Fachhochschulstudiums ein Studium an einer Universität in einem gleichen oder verwandten Studiengang absolvieren,
  5. die das Zweitstudium absolvieren, um eine Lehramtsbefähigung zu erlangen.

#### § 5

##### Gebühr für das Studium im Alter

Von Studierenden, die an einer Hochschule im Sinne des § 8 Absatz 1 immatrikuliert sind oder werden und das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden für das Studium Gebühren erhoben.

#### § 6

##### Allgemeine und besondere Gasthörergebühr

- (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Absatz 3 Hochschulgesetz und der §§ 36 Absatz 1 Satz 1 Kunsthochschulgesetz i. V. m. 70 Absatz 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden allgemeine Gasthörergebühren erhoben.
- (2) Besondere Gasthörergebühren sind für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 90 Hochschulgesetz zu entrichten.
- (3) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer kann vom Nachweis der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.

#### § 7

##### Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Für

1. die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienbuches,
2. die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studiausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades,

3. eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung, für verspätetes Belegen oder für die nachträgliche Änderung des Belegens sowie für verspätetes Gebührengzahlen werden Gebühren erhoben.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Anwendungsbereich, Rechtsverordnungsermächtigung und Übergangsvorschriften

#### § 8

##### Anwendungsbereich

- (1) Die in diesem Gesetz genannten Gebühren werden an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erhoben. § 6 Absatz 1 gilt nicht für die Fernuniversität in Hagen.
- (2) Prüfungsgebühren für Hochschulprüfungen werden nicht erhoben.
- (3) Unberührt bleiben Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### § 9

##### Rechtsverordnungsermächtigung

- (1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren nach den §§ 3 bis 7 zu erlassen. Die §§ 3 bis 6, 9 bis 22, 25 Absatz 1 und 26 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien zu erlassen. Für die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Satz 1 zu erhebenden Gebühren finden die §§ 3 bis 6, 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Das Ministerium kann die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung jederzeit widerruflich ganz oder teilweise auf die Hochschulen übertragen.

## § 10

### Verwaltungsvorschriften, fachlich zuständiges Ministerium

- (1) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
- (2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

## § 11

### Übergangsvorschriften

- (1) Die Gebühren nach den §§ 3 bis 5 werden erstmalig zum Sommersemester 2003 erhoben.
- (2) Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen erhoben.

## Artikel 3

### Fortgelten bereits erlassener Rechtsverordnungen

Die "Verordnung über die Ermäßigung der Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial an der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen" vom 04. Dezember 1998 (GV. NRW S. 43) sowie die "Verordnung zur Erhebung von Gebühren für die Fachhochschule Gelsenkirchen im Modellprojekt Virtuelle Hochschule (Gebührenerhebungsverordnung VFH Gelsenkirchen - GEB.VO VFH)" vom 20. März 2002 (GV. NRW S. 109) gelten bis zu einer Änderung oder Aufhebung durch den Ordnungsgeber fort.

## Artikel 4

### Änderung des Hochschulgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. September 2001 (GV. NRW S. 812), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Gesetz zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren bleibt unberührt."

2. § 90 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. § 71 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen nach § 92 Absatz 1 Satz 1 abzulegen."

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.